

Stellplatzablösesatzung der Gemeinde Berkenbrück

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBO S.154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. 1 S.172, 174)1) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. 1 S. 210), geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2003 (GVBl. 1 S. 273) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück am 07.03.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet Berkenbrück.

§ 2 Ablösebeträge je Stellplatz

Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtung zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden Stellplatz als Ablösebetrag 2500,00 € zu zahlen.

§ 3 Minderung der Ablösebeträge

- (1) Im Falle eines dringenden öffentlichen Interesses kann die Höhe des Ablösebetrages je Stellplatz nach § 2 auf bis zu 100% vermindert werden.

§ 4 Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde Berkenbrück nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Briesen, 14.06.06

gez. Stumm
Amtdirektor

